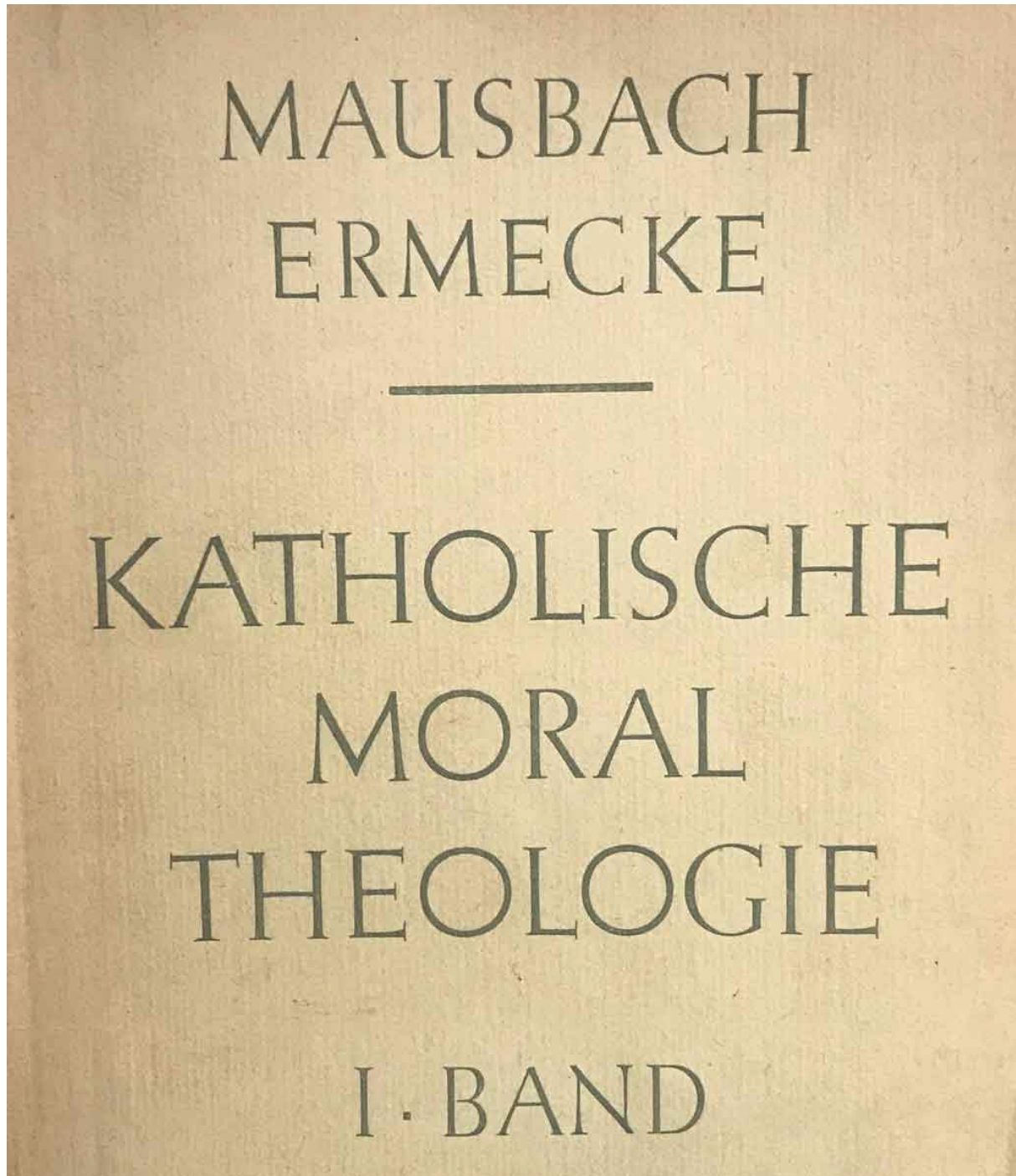


2017-01-29

# DAS WAHRE UND DAS IRRIGE GEWISSEN



## I. Die Möglichkeit des Gewissensirrtums

Wenn das Gewissen eine unmittelbare, übernatürliche Stimme Gottes wäre, könnte in ihm kein Irrtum vorkommen. Nach richtiger Auffassung liegt ihm eine gottgegebene Leucht- und Richtkraft (synderesis) zugrunde, und diese bleibt tatsächlich von Irrtum frei, wie sich erfahrungsmäßig darin zeigt, dass alle

Erwachsenen im ersten Grundsatz der Sittlichkeit (bonum agendum, malum vitandum) übereinstimmen. Auf dieser Grundlage baut sich das sittliche Wissen und das aktuelle Gewissen auf; beide schöpfen jedoch ihre Kenntnis auch aus menschlichen, fehlbaren Quellen, sind somit mannigfachen Irrtümern zugänglich.

Man unterscheidet den unüberwindlichen Irrtum (error invincibilis), bei dem das Gewissen so vollständig von der irrigen Ansicht eingenommen ist, dass es keine Möglichkeit hat, sie abzulegen, und den überwindlichen Irrtum (error vincibilis), bei dem es imstande und verpflichtet ist, den Irrtum zu beseitigen, jedoch nicht die, hierzu nötige Sorgfalt aufwendet.

Der Irrtum ist unüberwindlich, wenn er 1. entweder als solcher oder als abzulegender nicht erkannt wird oder 2. trotz dieser Erkenntnis nicht abgelegt werden kann, weil die Möglichkeit zur Belehrung durch eigenes Nachdenken oder durch Befragung anderer fehlt. —

Er ist überwindlich, wenn man 1. den Irrtum als abzulegenden erkennt und 2. sich trotzdem die nötige Belehrung nicht verschafft.

Die Einteilung in verschuldeten (error culpabilis) und nichtverschuldeten Irrtum (error inculpabilis) deckt sich nicht ganz mit der angegebenen Unterscheidung. Es kann ein Irrtum in der Vergangenheit verschuldet worden sein, ohne dass er später bei der Tat und Gewissensbildung überwunden werden kann. Denn die psychologische Möglichkeit, einen Irrtum zu überwinden, ist nur vorhanden, wenn wenigstens eine Ahnung auftaucht, dass man irrt oder Belehrung suchen müsste.

## **II. Die sittlichen Grundsätze bezüglich des irrigen Gewissens.**

### ***1. Das unüberwindlich irrige Gewissen verpflichtet in derselben Weise wie das wahre Gewissen.***

Damit ist gesagt, dass der Gehorsam gegen dieses Gewissen sowohl objektiv (materiell) gute Handlungen, für den Irrenden zu (formell) bösen, wie auch objektiv (materiell) böse Handlungen für ihn zu (formell) erlaubten, guten, ja pflichtmäßigen Handlungen machen kann.

Wir dürfen uns dafür berufen auf die oben angeführten Bibelstellen, vor allem auf das Wort des hl. Paulus: Omne, quod non est ex fide, peccatum est (Röm. 14, 23). Der Zusammenhang dieses Wortes zeigt, dass auch bei Christen infolge irriger Überzeugung erlaubte Handlungen bisweilen zur Sünde werden.

Noch einleuchtender folgt der Satz aus dem Wesen des Gewissens:

a) Das Gesetz Gottes, von dem die objektive Güte und Schlechtigkeit der Handlungen abhängt, tritt dem Menschen als *regula pro pinqua et homogenea* entgegen in der eigenen Gewissenserkenntnis. Der Wille bezeigt ihm Achtung oder Missachtung, insoweit er es durch die Vernunft kennen lernt. Daher ist jedes Wollen, das em'em sicheren, wenn auch irrigen Gewissensspruch folgt, sittlich (formell) gut, jedes ihm zuwiderhandelnde sittlich böse (Thom. Sth. I. II. q. 19 a. 5).

b) Der Irrtum liegt, wie vorhin bemerkt, nicht in den tiefsten, grundsätzlichen Sittlichkeitsanlagen, sondern in den Anwendungen und Folgerungen aus deren Erkenntnis. Die Bindegewalt des Gewissens aber strömt gerade aus dieser Grundüberzeugung: *Bonum agendum, malum vitandum*. Darum ist sie beim irrigen Gewissen ebenso auf diese Wahrheit gegründet, wie beim richtigen Gewissen. So sagt der hl. Thomas mit Recht von demjenigen, der dem irrigen Gewissen folgt: *Inhaeret per se loquendo rectae conscientiae, sed erroneae quasi per accidens. Et exinde est, quod per se loquendo ligatur a conscientia recta, per accidens vero ab erronea* (De Ver. q. 17 a. 4; vgl. ferner Sth. I. II. q. 19 a. 5 u. 6, - q. 76 a. 3; De Malo q. 3 a. 8; In Rom. 14, 14. — Augustin. Ep. 93 0.4 n. 15; Contra Cresconium 1.2 c. 26, n.2; De lib. arbitr. 1.3 c. 18, 19. 22).

Während der moderne Rationalismus und Pantheismus (z. B. Kant, Fichte) die Irrtumsfähigkeit des Gewissens bestreiten, wird diese bestätigt:

1. durch die Erfahrung und Geschichte;
2. durch die Offenbarung, vgl. Joh.16, 2; Rom, 14, 23; 1 Kor. 8, 7 ff., 10, 25—29;
3. durch die kirchliche Wissenschaft mit ihren verschiedenen Disziplinen; besonders
4. durch die Moraltheologie und -philosophie. Der theologische Grund liegt letztlich in der gefallenen, erbsündlich geschwächten Menschennatur. Hinzukommen subjektive (Verstandes-, Willens- und Triebmomente) und objektive (in der Kompliziertheit des Lebens und in dem Einfluss des Bösen gelegene) Gründe.

Ungenau ist es jedoch zu sagen, das G e w i s s e n „sei immer wahr“; wenn es in sicherer Weise Gehorsam fordert; denn Gewissen nennen wir speziell das Urteil über die einzelne Handlung, und Wahrheit bedeutet Übereinstimmung des

Denkens mit der objektiven Norm des Denkens.

Ungenau wäre es auch zu sagen: „Folge stets deinem Gewissen und betrachte alles als objektive Sünde, was gegen dein Gewissen ist.“ Diese Regel wäre nur dann gültig, wenn das Gewissensurteil im gefallenem Menschen stets wahr und sicher wäre. Die Gewissensanlage und der Spruch des Urgewissens (bonum agendum, malum vitandum) sind unzerstörbar bzw. absolut wahr. Aber der Irrtum ergibt sich durch Verkennung der objektiven Wirklichkeit und Norm (conscientia erronea statt conscientia vera) oder durch die logisch falsche Anwendung eines an sich richtigen Grundsatzes im Syllogismus des Gewissensurteils (conscientia falsa statt conscientia recta).

Häretisch wäre es zu sagen: „Allein dein Gewissen entscheidet“, weil man die objektive, von der Kirche verkündete sittliche Ordnung nach Art der Protestanten und ethischen Subjektivisten ablehnt. Ein Katholik darf nie sein subjektives Gewissensurteil gegen eine verpflichtende Norm der Kirche, d.h. gegen die von ihr im Auftrage Gottes verkündete sittliche Wahrheit stellen.

Wie durch error invicibilis eine materiell schwere Sünde zur subjektiven Pflicht werden kann, so folgt weiter, dass solche Pflichterfüllung bei rechter Beschaffenheit der Person auch verdienstlich wird für den Himmel. Auch diese Wirkung erfließt tatsächlich aus dem Gehorsam gegen den wahren Grundzug des Gewissens, aus der Ehrfurcht vor der sittlichen Pflicht. Diese Gesinnung ist es überhaupt - bzw. die Gesinnung der Liebe zu Gott -, die nach Thomas allein das Verdienst unsers Handelns wesentlich bestimmt.

## **2. Das überwindlich irrige Gewissen kann nur in sehr bedingter Weise Richtschnur des Handelns sein.**

Hier steht neben dem Urteil über eine zu vollziehende Handlung im Hintergrund der Seele eine Ahnung seiner Unrichtigkeit oder eine Mahnung zu erneuter Prüfung. Somit darf die Vernunft sich hier nicht als Stellvertreterin Gottes ansehen; die Kraft der Synderesis überträgt sich nicht auf diesen Gewissensspruch, ehe er geklärt worden ist. Die Folge ist: Man darf nicht gegen das überwindlich irrige Gewissen handeln; man darf ihm aber auch nicht folgen. Es ist vielmehr Pflicht, den überwindlichen Irrtum tatsächlich zu überwinden, soweit es möglich ist. Dies geschieht durch eigenes Nachdenken, durch Befragung anderer, durch Gebet und ähnliche Mittel.

Es ist klar, dass unfreie, erzwungene Akte nicht dadurch sündhaft werden, dass die subjektive Einbildung sie für sündhaft hält. Denn solche Akte fallen gar nicht

unter die Herrschaft der praktischen Vernunft. Diese hat es nur mit freien, vom Ich zu setzenden Handlungen zu tun.

---

Schrifttum: Vgl. die größeren Handb. der Moraltheologie. Thom. Sth. I. II. q. 19 a. 3. 4; De Verit. q. 17 a. 2. 4. Lottin, O., Principes de morale, II, 185—190. Benz, O., Der Einfluss des Willens und der Tugend auf die Wahrheit und Sicherheit des Gewissens, Münster 1913. Schwarz, B., Der Irrtum in der Philosophie, Münster 1934.

---

Katholische Moraltheologie – Mausbach Ermecke – S. 168 - 171